

Förderbestimmungen

Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Straße 1–3
53123 Bonn
T +49 228 91885
F +49 228 9188990
info@dvgw.de
www.dvgw.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	1
2.1	ZUWENDUNGSBERECHTIGTE	1
2.2	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN.....	1
2.3	VERBUNDVORHABEN	2
3	ANTRÄGE	2
3.1	FRISTEN	2
3.2	KURZANTRAG	2
3.2.1	Beschreibung des Vorhabens	2
3.2.2	Kostenplan	3
3.2.3	Zeitplan	3
3.2.4	Vorlagen.....	3
3.3	VOLLANTRAG	3
3.3.1	Projekttitel	3
3.3.2	Zuwendungsempfänger.....	3
3.3.3	Projektverantwortlicher	3
3.3.4	Kostenplan	3
3.3.5	Drittmittel, Eigenleistungen, Mitförderer	3
3.3.6	Zeitplan	3
3.3.7	Beschreibung des Arbeitsprogramms.....	4
3.3.8	Stand von Wissenschaft und Technik.....	4
3.3.9	Qualifikation des Zuwendungsempfängers.....	4
3.3.10	Personelle und sachliche Grundausstattung	4
3.3.11	Einordnung des F&E-Vorhabens in das DVGW-Forschungsprogramm.....	4
3.3.12	Zusammenarbeit mit Dritten	4
3.3.13	Verwertungsplan	5
3.3.14	Weitere Angaben	5
3.3.15	Rechtsverbindliche Unterschrift.....	5
3.3.16	Anlagen.....	5
3.3.17	Projektbegleitung	5
3.3.18	Vorlagen.....	5
4	ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNGEN.....	5
4.1	ART DER ZUWENDUNG	5
4.2	FÖRDERFÄHIGE KOSTEN BEI ZUWENDUNGEN.....	5
4.2.1	Personalkosten	5
4.2.2	Sachkosten	6
4.2.3	Reisekosten	6
4.2.4	Vergabe von Fremdleistungen	6
4.2.5	Sonstige Kosten	6
4.2.6	Umwidmung von Kosten	6

5	AUSWAHLVERFAHREN	6
5.1	BEGUTACHTUNG	6
5.2	BESCHLUSSFASSUNG	7
5.3	FÖRDERZUSAGE	7
6	F&E-KLEINVORHABEN	7
7	PROJEKTABWICKLUNG	7
7.1	BERICHTERSTATTUNG	7
7.2	PROJEKTBEGLEITUNG	8
7.3	MITTELABRUF	8
7.4	LAUFZEITVERLÄNGERUNGEN	9
7.5	VERWENDUNGSNACHWEIS.....	9
8	PROJEKTABSCHLUSS	9
8.1	BERICHT.....	9
8.2	VERÖFFENTLICHUNGEN.....	9
8.3	RECHTE AN DEN PROJEKTERGEBNISSEN	10
9.	WEITERGABE DER BESTIMMUNGEN DIESER FÖRDERBESTIMMUNGEN	10
10.	SCHUTZBESTIMMUNGEN	11
11.	INKRAFTTRETEN	11

1 Einleitung

Um seinen Vereinszweck zu erfüllen, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umwelt- und Verbraucherschutzes, des Vorsorgeprinzips, der Hygiene sowie von Qualitätsaspekten zu fördern, ist die Anregung, Entwicklung, Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technisch-wissenschaftlichen Arbeiten eine satzungsgemäße Aufgabe des DVGW.

Dazu hat der DVGW, jeweils getrennt für das Gas- und Wasserfach, einen Fonds eingerichtet, aus dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben („F&E-Vorhaben“) finanziert werden.

Die Förderung umfasst in der Hauptsache praxisbezogene, vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung.

Die F&E-Vorhaben müssen einen hinreichenden Innovationsgrad und deutlichen Praxisbezug für die Energie- und Wasserversorgung aufweisen.

Der DVGW ist nur berechtigt, Zuwendungen für F&E-Vorhaben im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 AO zu geben, bzw. die Unmittelbarkeit seines Tätigwerdens über § 57 AO (Hilfspersonen) sicherzustellen.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die gem. §§ 51 ff AO steuerbegünstigt sind oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zuwendung gem. §§ 51 ff AO für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Sofern der Zuwendungsempfänger keine gemeinnützige Einrichtung oder nicht steuerbegünstigt nach §§ 51 ff AO ist, ist dieser verpflichtet, bei Zustandekommen des F&E-Vorhabens als Hilfsperson des DVGW im Sinne des § 57 (1) AO zu wirken. Die konkrete Einbindung wird im Einzelfall festgelegt. Das gilt insbesondere bei Verbundvorhaben.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen nachweisen, dass sie die für das anstehende F&E-Vorhaben entsprechenden Voraussetzungen verfügen, und dass sie fachlich, organisatorisch und in Bezug auf ihre Ausstattung in der Lage sind, das beantragte F&E-Vorhaben zu bearbeiten.

2.3 Verbundvorhaben

Bei F&E-Vorhaben mit mehreren Zuwendungsempfängern („Verbundvorhaben“) müssen alle Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen nach 2.1 erfüllen. Es muss ein Projektkoordinator benannt sein. Der Projektkoordinator ist gegenüber dem DVGW für die vertraglich festgelegte Abwicklung des Gesamtprojektes verantwortlich.

Der Projektkoordinator ist zu Folgendem verpflichtet:

- Einreichung des Projektantrags zum Verbundvorhaben beim DVGW einschließlich aller Unterlagen nach 3.2 und 3.3.
- Koordinierung aller Aufgaben und Arbeiten im Vorhaben
- Steuerung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Vorhabens einschließlich der Meilensteine
- Führung und Aktualisierung der Finanzpläne
- Vollumfängliches Berichtswesen gegenüber dem DVGW
- Ergreifung unmittelbarer Maßnahmen zur Korrektur bei Abweichungen des Projektplans in Abstimmung mit dem DVGW

Der Projektkoordinator ist Vertragspartner mit dem DVGW. Die weiteren Zuwendungsempfänger („Projektpartner“) treten dieser Zuwendungsvereinbarung gemäß der gesonderten Beitrittserklärung bei.

Jeder Projektpartner ist für die die ordnungsgemäße Verwendung der ihm gewährten Fördermittel und Einhaltung der Förderbedingungen gegenüber dem DVGW verantwortlich.

3 Anträge

3.1 Fristen

Projektanträge auf die Gewährung von Fördermitteln können jederzeit gestellt werden. Sie sind bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle in den vorgegebenen, elektronischen Dokumentformaten einzureichen. Der Projektantrag besteht aus einem Kurzantrag gemäß 3.2 und dem Vollantrag gemäß 3.3.

3.2 Kurzantrag

Es ist ein Kurzantrag einzureichen. Dieser beinhaltet:

3.2.1 Beschreibung des Vorhabens

Es ist eine Kurzbeschreibung zu erstellen, mindestens mit Angaben entsprechend 3.2.2, 3.2.3, 3.3.7, 3.3.12, 3.3.13 und 3.3.17.

3.2.2 Kostenplan

Es ist ein Kostenplan nach 3.3.4 zu erstellen.

3.2.3 Zeitplan

Es ist ein Zeitplan nach 3.3.6 einschließlich Meilensteine (GANTT-Chart) zu erstellen.

3.2.4 Vorlagen

Vorlagen sind bei der Hauptgeschäftsstelle erhältlich.

3.3 Vollantrag

Vollanträge müssen folgende Angaben enthalten:

3.3.1 Projekttitle

Ein prägnanter Titel des F&E-Vorhabens ist anzugeben. Des Weiteren ist ein passendes Akronym festzulegen.

3.3.2 Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist mit genauer postalischer Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse anzugeben. Bei einem Verbundprojekt sind die vollständigen Angaben des Projektkoordinators und der Projektpartner erforderlich.

3.3.3 Projektverantwortlicher

Der für die Durchführung des F&E-Vorhabens beim Zuwendungsempfänger Verantwortliche ist eindeutig zu benennen. Im Falle eines Verbundvorhabens ist der Verantwortliche des Projektkoordinators zu benennen.

3.3.4 Kostenplan

Die Projektkosten sind detailliert anzugeben und in Form eines Kostenplanes zusammenzufassen. Im Falle eines Verbundvorhabens ist ein Gesamtkostenplan mit den Kostenaufstellungen jedes einzelnen Projektpartners einzureichen. Dieser ist mit der von der Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen.

3.3.5 Drittmittel, Eigenleistungen, Mitförderer

Der Einsatz von Drittmitteln und Eigenleistungen ist grundsätzlich erforderlich. Die Höhe ist abhängig vom Thema des F&E-Vorhabens und wird vom DVGW fallweise festgelegt. Mitförderer sind zu nennen. Der DVGW behält sich vor, zum Einsatz von Drittmitteln und Eigenleistungen im Rahmen der Bewilligung weitere Vorgaben zu machen.

3.3.6 Zeitplan

Der Zuwendungsempfänger oder im Falle eines Verbundvorhabens der Projektkoordinator hat den gewünschten Projektstart und die Laufzeit anzugeben. Die Laufzeit soll drei Jahre

nicht überschreiten. Ein Zeitplan ist anzugeben. Dieser ist mit der von der Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen.

Für den Projektstart ist im Zweifel der in der Förderzusage genannte Projektbeginn maßgeblich.

3.3.7 Beschreibung des Arbeitsprogramms

Mit dem Projektantrag ist eine nachvollziehbare Beschreibung der Motivation, der Zielsetzung, der gewählten Methodik, der erwarteten Erkenntnisse, des Nutzens für das Gas- und Wasserfach sowie der Verwertung anzugeben.

Der Forschungscharakter muss klar erkennbar sein.

3.3.8 Stand von Wissenschaft und Technik

Der Stand von Wissenschaft und Technik ist anzugeben, mit dem unmittelbaren Bezug zum F&E-Vorhaben. Es ist darzustellen, dass das F&E-Vorhaben einen eindeutigen Forschungsbezug aufweist.

Die alleinige Anwendung des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik ist nicht förderwürdig.

Eine Übersicht der wichtigsten einschlägigen Arbeiten ist mit einzureichen.

3.3.9 Qualifikation des Zuwendungsempfängers

Die Qualifikation des Zuwendungsempfängers / Projektpartners muss nachvollziehbar zu erkennen sein. Eigene Vorarbeiten sind anzugeben und durch Veröffentlichungen, Berichte, etc. zu belegen. Diese Unterlagen müssen einen unmittelbaren Bezug zum F&E-Vorhaben aufweisen.

3.3.10 Personelle und sachliche Grundausrüstung

Der Zuwendungsempfänger / Projektpartners muss die personelle und sachliche Grundausrüstung zur erfolgreichen Durchführung des F&E-Vorhabens darlegen. Bei der personellen Grundausrüstung ist anzugeben: Name, akademische Grade und Dienststellung der Wissenschaftler und wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter sowie die Anzahl der technischen Mitarbeiter und Hilfskräfte.

3.3.11 Einordnung des F&E-Vorhabens in das DVGW-Forschungsprogramm

Es muss dargelegt werden, inwieweit das F&E-Vorhaben den Zielen und Schwerpunkten des DVGW-Forschungsprogramms entspricht.

3.3.12 Zusammenarbeit mit Dritten

Der Projektantrag muss Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Forschungsstellen, Industriepartner, usw.) enthalten. Die Projektverantwortlichen sind zu benennen. Darüber hinaus sind die Schnittstellen zu beschreiben.

3.3.13 Verwertungsplan

Ein Verwertungsplan ist mit einzureichen. Dieser muss Angaben für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis enthalten und den Nutzen für das Gas- und Wasserfach begründen.

3.3.14 Weitere Angaben

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben hat zu versichern, dass der Projektantrag auf Finanzierung des F&E-Vorhabens an keiner anderen Stelle eingereicht ist.

3.3.15 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Projektantrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Elektronische Signaturen werden anerkannt.

Bei einem Verbundvorhaben wird der Projektantrag vom Projektkoordinator unterschrieben. Die weiteren Projektpartner unterzeichnen eine Beitrittserklärung zu dem Verbundvorhaben. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die weiteren Projektpartner die in dieser Förderbestimmung niedergelegten Vertragsbestandteile vollumfänglich zu erfüllen.

3.3.16 Anlagen

Dem Projektantrag ist eine Auflistung der beigefügten Anlagen beizulegen.

3.3.17 Projektbegleitung

Dem DVGW ist ein Vorschlag über die Mitglieder der Projektbegleitung (siehe 7.2) einzureichen.

3.3.18 Vorlagen

Vorlagen sind bei der Hauptgeschäftsstelle erhältlich.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer zweckgebundenen Zuwendung. Die Förderung kann in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung erfolgen.

4.2 Förderfähige Kosten bei Zuwendungen

4.2.1 Personalkosten

Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD anerkannt. Die Höhe der Personalkosten richtet sich nach den Anforderungen des einzelnen F&E-Vorhabens und der notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals.

Es werden Personalkosten bis zu folgender Höhe anerkannt:

- Labormitarbeiter / Techniker: TVöD, E 9
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter: TVöD, E 13
- Leitender Wissenschaftler: TVöD, E 15

Es können Gemeinkosten in Höhe von bis zu 20 % der Personalkosten beantragt werden. Die Gemeinkosten sind separat von den Personalkosten auszuweisen.

Darüber hinaus werden keine weiteren Personalkosten anerkannt.

4.2.2 Sachkosten

Sachkosten werden erstattet. Sie sind zu erläutern und zu begründen.

4.2.3 Reisekosten

Reisekosten werden erstattet. Sie haben angemessen zu sein und sind zu begründen. Es werden Reisekosten im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

4.2.4 Vergabe von Fremdleistungen

Die Vergabe von Fremdleistungen ist grundsätzlich möglich. Sie müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und nachvollziehbar begründet werden.

Fremdleistungen sind Bestandteil des F&E-Vorhabens, und dessen Teilergebnisse müssen vollumfänglich in das Vorhaben und den Abschlussbericht integriert werden.

4.2.5 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Verbrauchmaterial, Inanspruchnahme von Recherchediensten, etc.) sind anzugeben und zu begründen.

4.2.6 Umwidmung von Kosten

Umwidmung von Kosten im F&E-Vorhaben innerhalb der o.g. Kostenarten sind möglich. Bei Umwidmungen muss eine schriftliche Genehmigung des DVGW eingeholt werden. Die Gesamtkosten des F&E-Vorhabens dürfen dabei nicht überschritten werden.

5 Auswahlverfahren

5.1 Begutachtung

Die Projektanträge werden einer Begutachtung unterzogen. Für eine Begutachtung ist mindestens die Kurzfassung nach 3.2 erforderlich. Nach der Begutachtung wird eine zusammenfassende Empfehlung über die Förderungswürdigkeit und ggf. über zu erteilende Auflagen abgegeben. Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Begutachtung.

5.2 Beschlussfassung

Nach der Begutachtung werden die Projektanträge dem jeweiligen Forschungsbeirat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Beschlussfassung und informiert den Zuwendungsempfänger bzw. den Projektkoordinator bei Verbundvorhaben über die Entscheidung.

5.3 Förderzusage

Die Hauptgeschäftsstelle erstellt eine Förderzusage auf Basis der positiven Entscheidung zur Förderung nach 5.2 sowie nach Vorlage des Vollartrages nach 3.3.

Die Annahme der Förderzusage verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Einhaltung dieser Förderbestimmungen.

Sämtliche bewilligten Fördersummen enthalten eine, gegebenenfalls von den Zuwendungsempfängern zu erhebende und abzuführende Umsatzsteuer.

6 F&E-Kleinvorhaben

Es besteht die Möglichkeit, Untersuchungen und Arbeiten kleineren Umfangs, zeitkritische Aufgabenstellungen, Literaturstudien, etc. als F&E-Kleinvorhaben durchzuführen.

F&E-Kleinvorhaben sind F&E-Vorhaben, die eine Wertobergrenze von 25.000 € nicht überschreiten.

Über die F&E-Kleinvorhaben entscheidet die Hauptgeschäftsstelle des DVGW in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Forschungsgremien. Im Übrigen gelten für F&E Kleinvorhaben alle Bestimmungen wie für F&E-Vorhaben.

7 Projektabwicklung

7.1 Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben ist verpflichtet, dem DVGW jederzeit Auskunft über den Stand des F&E-Vorhabens zu geben bzw. eine Inaugenscheinnahme zu gewährleisten.

Während der Laufzeit des Vorhabens sind mindestens halbjährlich zum 31.1. und 31.7. eines Jahres unaufgefordert Statusberichte abzugeben.

Darüber hinaus kann der DVGW bei Bedarf auch außerhalb dieser Fristen Berichte verlangen.

Der DVGW kann die Übermittlung von projektrelevanten Informationen und Forschungsergebnissen in automatisierte Erfassungssysteme (z.B. elektronische bzw. webbasierte Datenbanken) verlangen.

Nicht oder nicht fristgerecht abgelieferte Statusberichte führen zu einer Aussetzung des Mittelabflusses.

7.2 Projektbegleitung

Der DVGW richtet unter Berücksichtigung des Vorschlages nach 3.3.17 eine Projektbegleitung ein. Die Projektbegleitung überwacht den Fortgang der Arbeiten entsprechend dem bewilligten F&E-Vorhaben und berichtet den zuständigen Gremien. Sie sichert mit ihrer Tätigkeit die Zielerreichung des F&E-Vorhabens ab.

In begründeten Fällen kann die Projektbegleitung in den Ablauf des F&E-Vorhabens eingreifen und formale und inhaltliche Änderungen verfügen. Sie kann dem zuständigen Forschungsbeirat in begründeten Fällen einen vorzeitigen Abbruch des F&E-Vorhabens empfehlen. In diesem Falle werden dem Zuwendungsempfänger die bis zum Abbruch erbrachten Aufwendungen vorbehaltlich einer Prüfung durch den DVGW erstattet.

7.3 Mittelabruf

Die Mittel werden entlang eines Mittelabrufplanes, der Bestandteil der Förderzusage ist, zur Verfügung gestellt. Der Mittelabrufplan wird vom DVGW zusammen mit der Förderzusage versendet. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf Basis dieses Planes.

Die Mittel dürfen nur entsprechend des Projektfortschrittes in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich einer Prüfung durch die DVGW-Hauptgeschäftsstelle. Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.

Der Abruf von Mitteln hat sich an dem tatsächlichen Finanzbedarf zu orientieren und darf die beantragten Mittel nicht übersteigen.

Die Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 20 % der Zuwendungssumme erfolgt nach Abgabe des Abschlussberichtes und Akzeptanz durch den DVGW und Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Förderzusage des DVGW.

Nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Projektpartner bei Verbundvorhaben zurückzugeben.

Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.

Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden.

7.4 Laufzeitverlängerungen

Verlängerungen über die beantragte Laufzeit hinaus sind einmalig möglich. Die Verlängerung darf 3 Monate nicht überschreiten. Nochmalige Verlängerungen sind nicht zulässig.

Die Verlängerung ist fundiert zu begründen und schriftlich zu beantragen. Ein aktualisierter Zeit- und Arbeitsplan ist vorzulegen.

Die Verlängerung erfolgt für den DVGW kostenneutral. Evtl. Zusatzkosten trägt der Zuwendungsempfänger selbst.

Sofern das F&E-Vorhaben auch dann nicht abgeschlossen ist, wird das F&E-Vorhaben abgebrochen. In diesem Fall ist dem DVGW ein abschließender Bericht zu übergeben. Bezüglich der geleisteten Aufwendungen gelten die Regelungen nach 8.1.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben verpflichtet sich, Nachweise für die Verwendung der Mittel anzufertigen.

Der DVGW behält sich vor, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle selbst zu prüfen. Die förderungsfähigen Kosten nach 4.2 müssen dem F&E-Vorhaben eindeutig zugeordnet sein.

8 Projektabschluss

8.1 Bericht

Es ist vom Zuwendungsempfänger bzw. dem Projektkoordinator bei Verbundvorhaben ein Abschlussbericht vorzulegen. Zusätzlich ist eine publizierfähige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen sowie eine (summarische) Präsentation der wichtigsten Ergebnisse zu erstellen.

Dazu sind die Vorlagen des DVGW zu benutzen.

8.2 Veröffentlichungen

Die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Veröffentlichungen sind Teil des Vorhabens.

Der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben verpflichtet sich, die Ergebnisse des F&E-Vorhabens innerhalb der DVGW-Gremien vorzustellen. Bis zu drei Präsentationen in den DVGW-Gremien sind Bestandteil des Vorhabens. Eine zusätzliche Kostenerstattung dafür durch den DVGW wird nicht übernommen.

Veröffentlichungen und Vorträge bei laufenden Vorhaben sind im Vorfeld mit dem DVGW abzustimmen und nachzuweisen

Bei Publikationen ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das F&E-Vorhaben durch den DVGW gefördert wurde, beispielsweise in der folgenden Form: "Gefördert durch den DVGW", unter Angabe des DVGW-Förderkennzeichens.

8.3 Rechte an den Projektergebnissen

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Projektpartner bei Verbundvorhaben behalten die für ihre Veröffentlichungen erforderlichen Nutzungsrechte an den mit dem F&E-Vorhaben angefertigten Berichten, Präsentationen und vergleichbaren Werken.

Dem DVGW wird für das Projektergebnis und für einzelne Teile hiervon kostenlos ein alle Verwertungsarten umfassendes, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Der Zuwendungsempfänger bzw. jeder Projektpartner bei Verbundvorhaben steht dafür ein, dass die Projektergebnisse (insbesondere alle Texte, Bilder und Grafiken) frei von Rechten Dritter sind.

Wird während des F&E-Vorhabens eine Erfindung, die patent- oder Gebrauchsmusterfähig ist, oder eine geschmacksmusterrechtlich relevante Entwicklung gemacht, die auf den Erfahrungen oder Arbeiten im Zusammenhang mit dem F&E-Vorhaben beruhen, hat der Zuwendungsempfänger bzw. der Projektkoordinator bei Verbundvorhaben dies dem DVGW unverzüglich schriftlich zu melden.

9. Weitergabe der Bestimmungen dieser Förderbestimmungen

Der Projektkoordinator gem. Ziffer 2.3 verpflichtet sich, dass die Bestimmungen dieser Förderbedingungen sowie ergänzende für das F&E-Vorhaben relevante Bedingungen weiteren Projektpartnern im Verbundvorhaben zur Kenntnis gebracht werden und von ihnen die strikte Einhaltung dieser Förderbestimmungen gefordert wird.

Jeder Zuwendungsempfänger garantiert i. S. d. §§ 51 ff AO steuerbegünstigt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu sein und die Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger, der keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet sich, vor der Mittelverwendung eine Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes beim DVGW einzureichen. Ein steuerbegünstigter Zuwendungsempfänger wird dem DVGW unverzüglich mitteilen, sollte ihm die Steuervergünstigung entzogen werden oder eine solche Maßnahme angedroht werden oder andere Tatsachen vorliegen, die den Wegfall der Steuervergünstigung begründen könnten. Dies gilt in gleicher Weise für die Projektpartner.

10. Schutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger bzw. jeder Projektpartner bei Verbundvorhaben führt das F&E-Vorhaben in eigener Verantwortung durch. Er ist für Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

Der DVGW ist nicht für Schäden haftbar, die sich aus der Durchführung des F&E-Vorhabens ergeben. Der Zuwendungsempfänger bzw. jeder Projektpartner bei Verbundvorhaben stellt den DVGW von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuwendungsempfänger oder ein Projektpartner Schutzrechte Dritter verletzt.

11. Inkrafttreten

Stand dieser Förderbestimmungen ist der 05.05.2017. Sie treten mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.